

II-264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

23.11.1966

122/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. F i e d l e r, M a c h u n z e, M i t t e r e r  
 und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend Vergabe von polizeilichen Kraftfahrkennzeichen.

-.-.-.-

Die Wiener Wochenzeitung "Wochenpresse" brachte am 9. November 1966 unter dem Titel "Verkehrsrundschau" folgende Meldung:

"Mit seiner Prominenten-Autonomie W 91 ist der Chef der TV-"Verkehrsrundschau", Fritz Senger, auf ein neues Auto - einen weiß-grauen Mercedes 250 SE - umgestiegen".

Bezüglich der Zuweisung des Polizeikennzeichens W 91 wurde bereits einmal am 15. Juli 1965 eine Anfrage an den Bundesminister für Inneres gerichtet, deren Beantwortung am 4. Oktober 1965 - gemäß § 71 Abs. 3 also verspätet - unter 326/A.B. zu 302/J, II-832 d.B., erfolgt. In dieser Antwort heißt es:

Der bekannte Verkehrsexperte Fritz Senger, der seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit der Exekutive und den Organisationen der Kraftfahrer die im In- und Ausland viel beachtete Sendung "Verkehrsrundschau", vormals "Schach dem Tod" gestaltet, hat anlässlich der Zulassung eines Pkws unter Hinweis auf seine der Verkehrssicherheit dienende Tätigkeit um Zuweisung eines niedrigen Kennzeichens ersucht.

Aus dieser Darstellung könnte der Eindruck erweckt werden, daß Herr Senger, der bekanntlich nebenberuflich beim Österreichischen Fernsehen tätig ist und hauptberuflich eine große Werbefirma leitet, erst damals um Zuweisung eines "niedrigen" Kennzeichens ersucht hat. Tatsächlich hatte Genannter aber bereits seit zehn Jahren die Nummer W 368.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

1. Sind Sie, Herr Bundesminister, der Ansicht, daß mit der neuerlichen Zuweisung des Kennzeichens W 91 bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges richtig vorgegangen wurde?

2. Welche Gründe lagen seinerzeit vor, das Kennzeichen W 368, das Herr Senger seit zehn Jahren hatte, gegen W 91 umzutauschen?

3. Ist es richtig, daß seinerzeit keine Neuanschaffung, sondern eine Umschreibung für das gleiche Fahrzeug erfolgte?

4. Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, eine Prüfung anzuordnen, in welchen Fällen Kennzeichen unter W 1.000 an Personen, die nicht dem im Absatz 2 des Punktes 2 der seinerzeitigen Anfragebeantwortung angeführten Personenkreis angehören, zugewiesen wurden, und darüber zu berichten?

-.-.-.-